

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

Bebauungsplan „Wertstoffhof ZAKB“

im Ortsteil Aschbach

Auftraggeber: SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft mbB - Beratende Ingenieure
Goethestraße 11
64625 Bensheim

Ersteller: B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla.
Traisaer Brunnengasse 12
64367 Mühlthal
Tel.: 0176/46792029
f.golla@posteo.de

Mühlthal, den 14.02.2024



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Untersuchungsgebiet	6
2. Rechtliche Grundlagen	7
3. Methodik und Bestandserfassung	10
3.1 Datengrundlage	11
4. Wirkfaktoren	11
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren	11
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	12
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	12
5. Abschichtung	13
5.1 Gebietsbeschreibung	13
5.2 Betrachtungsrelevanz der Artengruppen	18
6. Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)	22
6.1 Vogelarten	22
6.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten	26
6.1.2 Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)	28
6.1.3 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand	37
6.2 Reptilien	38
7. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich	39
7.1 Vermeidungsmaßnahmen	39
7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	41
7.3 Habitatverbessernde Maßnahmen (Empfehlung)	41
8. Fazit	42



9. Quellen	44
10. Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung	46
10.1 Zauneidechse.....	46
10.2 Girlitz	49
10.3 Stieglitz	54



1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge des Beitritts der Gemeinde Wald-Michelbach zum ZAKB zum 01.01.2023 soll ein neuer Wertstoffhof auf der Gemeindegemarkung eingerichtet werden.

Im Rahmen des Wertstoffhofkonzepts richtet der ZAKB-Wertstoffhöfe für die Mitgliedskommunen nach einem einheitlichen Standard ein. Die dafür notwendigen baurechtlich festgestellten Flächen werden von der jeweiligen Kommune zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde Wald-Michelbach hat für die Einrichtung des Wertstoffhofs ein Grundstück an der Adolf-Koch-Straße nördlicher Ortsausgang unseres Ortsteils Aschbach vorgesehen.

Die Fläche ist im Jahr 2006 für die Einrichtung einer Grünschnittsammelstelle von der Gemeinde von Hessen Mobil erworben worden. Hessen Mobil nutzt diese Fläche schon seit Jahrzehnten als Zwischenlager für Grünschnitt. Eine weitere Teilfläche wird ebenso lange als Wendepplatz bzw. Parkplatz genutzt.

Zum Konzept des ZAKB für eine bürgernahe Wertstoffsammlung betreibt der Zweckverband dezentrale Wertstoffhöfe, durch die für die Bürger der Mitgliedskommunen möglichst kurze Wege zur Abgabe ihrer Wertstoffe sowie von Grünschnitt erzielt werden sollen. Durch die dezentrale Annahme entsprechender Abfälle sollen diese dem Kreislaufwirtschaftsgesetz folgend zu möglichst großen Teilen einer Wiederverwertung zugeführt werden. Aus dem Grünschnitt wird beispielsweise Biomasse zur Energiegewinnung erzeugt. Der Regionale Müllentsorgungsbetrieb ZAKB bietet mit seinen Wertstoffhöfen eine dezentrale Müllabgabestruktur und minimiert somit die Gefahr illegaler Entsorgungen oder mangelnder Mülltrennung.

Für die Bürger der Gemeinde Wald-Michelbach sowie auch Teile der Nachbarkommune Grasellenbach ist die Errichtung eines neuen Wertstoffhofs unmittelbar an der Landesstraße L3105 (Adolf-Koch-Straße) am nördlichen Ortsausgang von Aschbach vorgesehen. Die Fläche liegt auf der Gemarkung Aschbach. Dort wurde jahrzehntelang eine Zwischenlagerfläche durch den Straßenbaulastträger Hessen Mobil betrieben, auf der Grünschnitt aus Pflegemaßnahmen des Straßenbegleitgrüns sowie auch Erdaushub oder Schüttgüter für Baustellen gelagert wurden. Die entsprechende Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Wald-Michelbach. Die überwiegend bereits mit einer Schotterfläche bzw.



Schotterrasenfläche befestigte Fläche wurde durch ein Vermessungsbüro aufgenommen, um die Lagerfläche von der nördlich der Fläche befindlichen Waldfläche entlang des Ulfenbachs abzugrenzen. Die geplante Fläche des Wertstoffhofs soll sich nach aktuellem Planungsstand im Wesentlichen auf die Fläche der bisherigen Zwischenlagerfläche beschränken. Insbesondere die bewachsene Böschung in Richtung Ulfenbach soll nicht durch bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden. Der Gewässerrandstreifen zum Ulfenbach wird in der Planung berücksichtigt und ebenfalls nicht in Anspruch genommen oder verändert.

Die Zufahrt zur Fläche des geplanten Wertstoffhofs soll an der bisherigen Stelle neu hergestellt werden. Die Zufahrt erfolgt direkt von der L3105. Damit vor allem zu Stoßzeiten der privaten Anlieferung (Samstagvormittag) keine Staus im Zufahrtbereich entstehen können, wird zwischen der Anbindung an die Landesstraße und dem Zugangstor des Wertstoffhofs eine Aufstellfläche für mehrere Pkw mit Anhängern vorgesehen. Ein Nachweis der verkehrlichen Anbindung erfolgt im Zuge des Bauleitplanverfahrens.

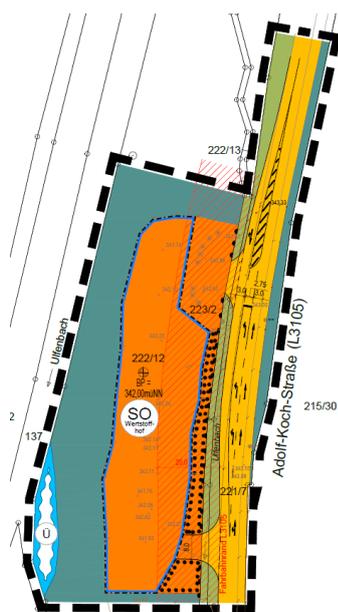


Abbildung 1 Ausschnitt Bebauungsplan „Wertstoffhof ZAKB“, SCHWEIGER & SCHOLZ Stand: Januar 2024

In diesem Fachbeitrag wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial des geplanten Bauvorhabens ermittelt sowie artspezifisch bewertet. Die zu prüfende Fläche bzw. der Untersuchungsraum entspricht dem rot markierten Bereich (siehe Abbildung 3). Angrenzende Bereiche wurden zur Komplementierung der Bewertung ebenfalls begutachtet. Schwerpunkt und Ziel dieses Gutachtens ist die Prüfung, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob



vorhabenbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob diese mittels entsprechender Vermeidungs- oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen vermieden bzw. vollständig kompensiert werden können oder Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

1.2 Untersuchungsgebiet

Das Vorhaben befindet sich nördlich von Wald-Michelbach Ortsteil Aschbach im Kreis Bergstraße (siehe Abbildung 2). Die Fläche ist direkt angrenzend an die L3105 und ist umgeben von Gehölzkomplexen, westlich fließt der Ulfenbach. Das Vorhaben liegt im Flurstück Gemarkung Aschbach, Flur 1, Flurstück 222/12.



Abbildung 2 Lage des Geltungsbereichs (Quelle: OpenStreet Map)



Abbildung 3 Luftbild des Untersuchungsgebietes (Quelle: Google Satellit)

2. Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 -FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 -Vogelschutzrichtlinie- (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz in 2007 neugefasst -am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) als Art. 1 zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege -verabschiedet. Diese Neuregelung tritt am 01. März 2010 in Kraft.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden -falls nicht anders angegeben -auf diese Neuregelung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung zum **Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz BNatSchG** die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die



Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absätze 5, 6 des § 44** ergänzt:

Abs. 5:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen.

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben*



das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Abs. 6:

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung [...], im notwendigen Umfang vorgenommen werden.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.



Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Eingriffszulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Besonders geschützte Arten

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die besonders geschützten Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt. Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse. Die Betrachtungsrelevanz liegt entsprechend bei den Arten des FFH-Anhang IV, welche darüber hinaus als streng (s) geschützt gelten sowie den europäischen Vogelarten.

3. Methodik und Bestandserfassung

Die fachliche Einschätzung und Bewertung erfolgte auf Grundlage einer Datenrecherche sowie einer Geländebegehung. Im Zuge dieser Begehung wurden alle Gehölze im Vorhabenbereich und seinem funktionalen Umfeld auf das Vorhandensein von Nestern, Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen untersucht, wie auch Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die nachstehende Bewertung integriert.

Da das Vorhaben Habitatstrukturen beeinträchtigt, ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eine Abschätzung der Auswirkungen der Planung auf die lokalen Populationen der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten auszuarbeiten. Die vorliegende gutachterliche Einschätzung soll der Feststellung dienen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1 bis 4 verursacht werden und ggfs. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.



3.1 Datengrundlage

Das regionale oder örtliche Vorkommen seltener, wertgebender und geschützter Arten (Vogelarten und FFH-Anhang IV) kann meist im Vorfeld durch Literaturrecherche oder Abfrage entsprechender Portale im Internet festgestellt oder zumindest eingegrenzt werden. Für die Literaturrecherche wurden vornehmlich folgende Internetportale genutzt:

- Hessisches Naturschutz-Informationssystem (NATUREG-Viewer, www.natureg.hessen.de)
- Ornitho.de
- Vögel in Hessen - Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit Brutvogelatlas

Als Datengrundlage wurde die Begehung an folgendem Termin verwendet:

- Begehung durch Felix Golla, am 25.09.2023

4. Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die Wirkfaktoren stellen vorhabenbedingte Einflussgrößen dar, welche die Intensität der Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vorgeben.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte mit temporären Wirkungen:

- bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Baustraße, Lagerflächen)
- Biotopverluste
- Bodenverdichtung
- Lärm- und Schadstoffemissionen

Für Die Baufeldfreimachung werden die Ruderalflächen abgeschoben und mit einem Schotter/Kiesgemisch aufgefüllt und teilweise betoniert. Aufgrund der Baumaßnahme kommt es temporär zu Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen (Baustellenverkehr und Rüttler). Des Weiteren werden Gehölze für die Ausfahrt gerodet.



4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die durch die Anlage selbst entstehen und damit dauerhaft sind:

- Flächenversiegelung
- Flächenzerschneidung
- Bodenabtrag / -auftrag
- Biotopverluste

Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist ein dauerhafter Biotopverlust der Ruderalfläche zu verzeichnen. Bei der dauerhaften Inanspruchnahme findet meist eine Versiegelung der Fläche statt und diese verliert ihre bisherige Funktion für Tiere, Pflanzen und Boden. Durch den regelmäßigen Verkehr kann es zu Störungen in der Tierwelt kommen. Die Container stellen zudem einen sogenannten Kulisseneffekt dar, der sich beeinträchtigend auf die meisten Offenlandarten auswirkt. Auf der anderen Seite entstehen neue Habitate, die für andere Brutvogelarten neuen Lebensraum bieten.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die sekundär nach der Fertigstellung des Vorhabens / der Anlage auftreten:

- Schadstoff-/ Lärmimmissionen
- Visuelle Störungen
- Tierverluste durch erhöhtes Kollisionsrisiko

Aufgrund der Nutzung durch PKWs und Beleuchtungen kommt es zu erhöhten Schad- und Lärmimmissionen. Diese bilden eine Störquelle (visuell und auditiv) für die angrenzenden Biotope, v.a. für die Tierwelt. Die Fläche wird primär als Lagerplatz genutzt. Die umgebenden Flächen bieten potenzielles Ausweichhabitat für die betroffenen Arten.



5. Abschichtung

5.1 Gebietsbeschreibung

Der Vorhabenbereich zeichnet sich durch ein Mosaik aus unterschiedlichen Biotoptypen bzw. Strukturen aus (siehe Abbildung 4). Der Offenlandbereich ist durch eine beginnend ruderalisierte Grünfläche geprägt (siehe Abbildung 5) und folgende Arten konnten häufig angetroffen werden: Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*). Regelmäßig angetroffen wurde Giersch (*Aegopodium podagraria*), Berufskraut (*Erigeron spec.*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Rotklee (*Trifolium pratense*), Breitwegerich (*Plantago major*) und am Rand Gewöhnliche Pestwurz (*Petasites hybridus*). Vereinzelt wurden Knackelbeere (*Fragaria viridis*), Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Gewöhnlicher Odermennig (*Agrimonia eupatoria*), Weißklee (*Trifolium repens*) und Störzeiger von Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) (siehe Abbildung 6) und Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) konstatiert. Die aktuelle Einfahrt zum Vorhabenbereich wird durch einen Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Bhd 50 cm, vital (siehe Abbildung 7) und einem Spitzahorn (*Acer platanooides*), Bhd 45 cm, vital (siehe Abbildung 8) begrenzt. Beide Bäume wiesen keine natürlichen Höhlen, Spalten oder Risse auf. Im Anschluss des Spitzahorns ist eine Reihe aus Fichten (*Picea abies*), Bhd um die 30 cm, vital vorhanden (siehe Abbildung 9). Zwischen der nächsten Fichtenreihe befindet sich noch eine Hainbuche (*Carpinus betulus*), Bhd 20 cm, die in der Vitalität eingeschränkt ist aber keine natürlichen Höhlen aufweist. Vor der letzten Fichtenreihe befindet sich noch eine mehrstämmige Weide (*Salix spec.*), vital. Der komplette südliche und westliche Bereich im Vorhabenbereich wird uferbegleitend durch Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) unterschiedlichen Alters begleitet (siehe Abbildung 10). Auch hier konnten keine Höhlen, Spalten oder Risse festgestellt werden. Lediglich eine Pappel (*Populus spec.*) im Bestand wies Spalten auf, die jedoch nach oben offen sind (siehe Abbildung 11). Im oberen Abschnitt parallel zur aktuellen Einfahrt steht eine Sumpf-Eiche (*Quercus palustris*), Bhd 35 cm, vital (siehe Abbildung 12). Des Weiteren sind Habitatstrukturen in Form von gepoltertem Holz (unterschiedlicher Dicken), das teilweise noch trockene Nadeln aufwies, auf der Fläche vorhanden (siehe Abbildung 13).



Abbildung 4 Übersicht Vorhabenbereich



Abbildung 5 Detailansicht ruderalisierte Grünfläche



Abbildung 6 Japanischer Staudenknöterich im Norden, im Vordergrund Brennnessel



Abbildung 7 Bergahorn an Einfahrt



Abbildung 8 Spitzahorn an Einfahrt



Abbildung 9 Beispielhafte Fichtenreihe



Abbildung 10 zum Teil uferbegleitende Schwarzerlen



Abbildung 11 rechts im Bild Pappel mit leichten Kronenbruch



Abbildung 12 Sumpf-Eiche



Abbildung 13 gepoltertes Holz

5.2 Betrachtungsrelevanz der Artengruppen

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von ausschließlich terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen durch Wegfall an Vegetation direkte Habitatverluste und Veränderungen der



Standortverhältnisse. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen sind hier die ruderalisierte Grünfläche mit Habitatalementen (Polter) und deren Randstrukturen in Form von Gehölzen als potenziellen Lebensraum zu nennen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass im Wesentlichen Arten bzw. Artengruppen betroffen sind, deren Vorkommen vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an derartige Strukturen gebunden sind.

Nachfolgend wird die Betrachtungsrelevanz unterschiedlicher Artengruppen dargestellt:

Säugetiere

Das Vorkommen von Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und Feldhamster (*Cricetus cricetus*) kann aufgrund fehlender geeigneter Standortbedingungen, für diese sensiblen Arten, ausgeschlossen werden. Im Untersuchungsgebiet sind keine Heckenstrukturen in Form von Brombeeren, Hasel oder ähnlichen - die essentiell sind für die Haselmaus - vorhanden. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Fledermausarten

Im Wirkungsbereich sowie angrenzend ist durch das Fehlen von geeigneten Habitatbäumen kein nutzbares Quartierpotenzial (Baumhöhlen) vorhanden. Die Risse bei der Pappel sind nach oben geöffnet, was eine dauerhafte Ansiedlung von Fledermausarten unwahrscheinlich lässt. Somit besteht für die Teilgruppe der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten keine Betrachtungsrelevanz. Für die Teilgruppe der hausbewohnenden Arten ist durch das Fehlen von geeigneten Lebensraumstätten in Form von Gebäuden ein Vorkommen ausgeschlossen. Folglich besteht keine Betrachtungsrelevanz für die Teilgruppe der hausbewohnenden Fledermausarten. Die Flächen sind ein potentielles Teilnahrungshabitat dieser beiden Artengruppen. Diese sind bleiben auch nach der Baumaßnahme unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme H3 erhalten.

Vogelarten

Für die Gruppe der Vogelarten besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Westen verlief die ehemalige Überwaldbahn mit einem Bahnhofpunkt Aschbach. Im Vorhabenbereich sind potentielle Lebens- und Fortpflanzungsstätten in Form von geeigneten Sonnenplätzen und grabfähiges, drainiertes Substrat



für die Eiablage und -entwicklung. Das gepolterte Holz wird gerne zum Sonnen angenommen. Auch geeignete Jagd- und Nahrungshabitate können hier angetroffen werden. Es ist dennoch zu erwähnen, dass die Fläche als sehr kleinflächig anzusehen ist. Des Weiteren ist ein Populationsaustausch durch die umgebende Bewaldung als schwierig zu werten. Für den vorliegenden Fall wird das „worst-case“ Szenario angewendet. Für die Zauneidechse besteht eine Betrachtungsrelevanz



Abbildung 14 potentieller Lebensraum für die Zauneidechse

Amphibien

Im Vorhabenbereich sind keine benötigten Habitatstrukturen in Form von Gewässern vorhanden. Ein Vorkommen im Ulfenbach ist denkbar. Dieser bleibt im Zuge der Baumaßnahme unberührt. Als Landlebensraum fehlen essentielle Habitatstrukturen in Form von Totholz, Stubben und grabbarer Waldboden. Der Boden ist teilweise kiesig und bietet kein geeignetes Überwinterungshabitat. Nach der Baumaßnahme ist ein Überwandern der Fläche weiterhin möglich. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Libellen

Für diese Artgruppe fehlen Habitatstrukturen in Form von Still- und/oder langsam fließenden, naturnahen Gewässern. Der Ulfenbach ist in diesem Abschnitt zudem sehr



beschattet und somit fehlen geeignete Sonnenplätze. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Tagfalter

Für die streng geschützten Tag- und Nachtfalter fehlen die essentiellen Nahrungs- und Fortpflanzungspflanzen. Folgende Verbindungen von Falter und Pflanze konnten im Untersuchungsraum nicht angetroffen werden:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) = Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) = Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) = nicht saure Ampfer-Arten: v.a. Stumpfbblätteriger (*Rumex obtusifolius*), Krauser (*R. crispus*) und Fluss-Ampfer (*R. hydrolapathum*)
- Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) = Thymian (*Thymus spec.*), Gewöhnlicher Dost (*Origanum vulgare*)
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) = Nachtkerze (*Oenothera spec.*), Weidenröschen (*Epilobium spec.*)

Somit besteht keine weitere Betrachtungsrelevanz.

xylobionte Käfer

Vorkommen artenschutzrechtlicher Arten wie Großer Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Laubbäume in der Zerfallsphase fehlen) auszuschließen. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Pflanzen

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Betrachtungsrelevanz besteht für folgende Art(en)gruppe(n):

- Vogelarten (Frei und Nischenbrüter)
- Reptilien (Zauneidechse)



6. Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)

In diesem Abschnitt werden die einzelnen Artengruppen, wo sich eine detaillierte Betrachtungsrelevanz ergeben hat, bewertet. Dabei wird beleuchtet, ob die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung einzuschätzen ist.

6.1 Vogelarten

Die Gruppe der Vögel wird nach Artgruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung in Gilden zusammengefasst werden können. Für 29 Arten mit einem landesweit „günstigen“ Erhaltungszustand wurde die Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange tabellarisch durchgeführt. Die Arten Girlitz und Stieglitz mit einem in Hessen „ungünstig- unzureichenden“ wurden einer Einzelfallprüfung unterzogen. Vogelarten mit einem „ungünstig-schlechten“ Erhaltungszustand finden derzeit im Vorhabensbereich keine geeigneten Bedingungen vor.

Vogelgilde (Gehölz)-freibrüter

Bei den Gehölzfreibrütern handelt es sich um Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen und meist auch dies jedes Jahr aufs Neue. Im Untersuchungsgebiet befinden sich innerhalb der Gehölze entsprechendes Habitatpotential, so dass von einer Nutzung der Strukturen als Fortpflanzungsstätte auszugehen ist.

Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten eine tabellarische Prüfung (siehe Tabelle 2) ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.



Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V1 Erhalt von Bäumen und Hecken

V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch

Vogelgilde Gehölzhöhlenbrüter

Hierbei handelt es sich um Arten, die ihre Nester in Höhlen oder Halbhöhlen bzw. Nischen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen. Die Bruthöhlen bzw. Nischen werden von den meisten Arten alljährlich wieder genutzt. Augenscheinlich konnten keine Höhlen in den umgebenden Gehölzen innerhalb des Vorhabenbereichs konstatiert werden. Aufgrund der Belaubung ist nicht alles einsehbar gewesen. Aufgrund dessen wird bei den Höhlenbrütern das „worst-case“ Szenario angewendet. Der Holzpolter weist eine potenzielle Brutstätte für Halbhöhlenbewohner auf.

Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten eine tabellarische Prüfung (siehe Tabelle 2) ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V1 Erhalt von Bäumen und Gebüsch

V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch

V3 Entfernung von Habitatslementen

Vogelgilde Bodenbrüter

Als Bodenbrüter werden Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütender Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig eine Tarnfärbung auf. Im Untersuchungsgebiet wurden keine Überreste von Nestern oder Eierschalen gesichtet, welche Hinweise auf aktuelle Brutvorkommen geben könnten. Dennoch ist eine Besiedelung von häufigen und störresistenten Bodenbrütern nicht gänzlich auszuschließen. Die Vegetation hat durch unterschiedliche, vertikale Struktur durchaus Deckung bieten können.



Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten eine tabellarische Prüfung (siehe Tabelle 2) ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V1 Erhalt von Bäumen und Hecken

V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch

V3 Entfernung von Habitatementen

V4 Regelungen zur Baufeldfreimachung

Greifvögel

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Horste von bspw. Mäusebussard konstatiert werden. Im Vorhabenbereich sind keine geeigneten Trägerbäume für die Anlage von Horsten vorhanden. Eine Nutzung des Areals als Teilnahrungshabitat ist denkbar. Reine Jagdhabitats unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

Eulen

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine großen Baumfreibrüternester oder Horste, auf die die Waldohreule - als Sekundärnutzer - angewiesen ist. Mit Fehlen von großen geeigneten Baumhöhlen ist ein Vorkommen des Waldkauzes auszuschließen. Ein Vorkommen der streng an Waldbiotope gebundenen Arten Raufußkauz und Sperlingskauz kann ebenfalls aufgrund der für beide Arten ungeeigneten standortökologischen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für den Uhu der seinen Nistplatz im Regelfall im Bereich hoher Felssteilwände anlegt. Auch der Steinkauz als Höhlenbrüter in alten Streuobstbeständen und die Schleiereule als Gebäudebrüter (Scheunen) finden im Plangebiet nachweislich keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen vor. Eine Nutzung des Vorhabengebietes



als Teilnahrungshabitat ist für einige der genannten Eulenarten durchaus möglich. Reine Jagdhabitats unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

Wassergebundene Vogelarten

Im Vorhabenbereich sind keine geeigneten Wasserflächen und Strukturen wie Brücken vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.



6.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten

Die in nachfolgender Tabelle 1 angegebenen Vogelarten wurden im Untersuchungsgebiet und seiner direkten Umgebung nachgewiesen bzw. sind nach Art und Ausstattung des Gebiets potenzielle Brutvögel. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabenbereichs im Verhältnis zu den tatsächlichen Raumannsprüchen der vorkommenden Vogelarten, liegen die Schwerpunkte der Reviere außerhalb des Gebiets.

Tabelle 1: Vogelarten im Plangebiet

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nachgewiesen (N) Potenziell (P)	Status	RL-D	RL-Hessen	BP Hessen	VS-RL	EHZ Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	P	pBV	-	-	469.000-545.000	-	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	pBV	-	-	45.000-55.000	-	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	P	NG	-	-	297.000-348.000	-	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	P	NG	-	-	401.000-487.000	-	
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	P	NG	-	-	69.000-86.000	-	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	P	NG	-	-	53.000-64.000	-	
Elster	<i>Pica pica</i>	P	NG	-	-	30.000-50.000	-	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	P	pBV	-	-	52.000-65.000	-	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	P	NG	-	-	50.000-70.000	-	
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	P	pBV	-	-	5.000-10.000	-	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	P	pBV	-	-	15.000-30.000	-	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	P	pBV	-	-	15.000-25.000	-	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	P	NG	-	-	195.000	-	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nachgewiesen (N) Potenziell (P)	Status	RL-D	RL-Hessen	BP Hessen	VS-RL	EHZ Hessen
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	P	NG	-	-	5.000-8.000	-	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	P	pBV	-	-	148.000	-	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	N	NG	-	-	88.000-110.000	-	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	P	NG	-	-	350.000-450.000	-	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	NG	-	-	8.000-14.000	-	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	P	pBV	-	-	326.000-384.000	-	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	P	pBV	-	-	5.000-10.000	-	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	NG	-	-	120.000-150.000	-	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	P	NG	-	-	129.000-220.000	-	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	P	pBV	-	-	240.000	-	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	N	NG	-	-	15.000-20.000	-	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	P	pBV	-	-	125.000	-	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	P	NG	-	-	186.000-243.000	-	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	P	pBV	-	-	30.000-38.000	-	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	P	NG	-	-	26.000-47.000	-	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	P	pBV	-	-	8.000-12.000	-	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	P	pBV	-	-	203.000	-	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	P	pBV	-	-	293.000	-	

Status
 pBV: potenzieller Brutvogel
 NG: Nahrungsgast

Rote Liste
 V: Vorwarnliste

EHZ: Erhaltungszustand
 grün = günstig
 gelb = ungünstig - unzureichend

VS-RL
 I: Anhang 1



BV: Brutvogel

6.1.2 Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)

Tabelle 2: Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Entfernung von Habitatelementen und Abschieben des Oberbodens; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V3 V4	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von	V1	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V2	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	x	x	x	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	§		x		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§		x		Kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Elster	<i>Pica pica</i>	§		x		Kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten	V1 V2	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	§	x	x	x	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Entfernung von Habitatalementen und Abschieben des Oberbodens; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V3 V4	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	§	x	x	x	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	x	x	x	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von	V1 V2	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§		x		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung	V1 V2	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§		x		Kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2 V3	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch	V1 V2	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§		x		kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§		x		Kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2 V3	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	§		x		Als Wintergast vorkommend und gesichtet		



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Entfernung von Habitatementen und Abschieben des Oberbodens;	V3 V4	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						§ 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2 V3	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	

Schutzstatus

§: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG



6.1.3 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Tabelle 3 Tabellarische Übersicht von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben Einzelfallprüfung notwendig	V1 V2	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben Einzelfallprüfung notwendig	V1 V2	

Schutzstatus

§: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG



6.2 Reptilien

Innerhalb des Vorhabenbereichs befinden sich geeignete Habitatstrukturen wie Sonnenplätze und grabfähiges, drainiertes Substrat für die Eiablage und -entwicklung (siehe Abbildung 14). Sowie eine ideale Exposition nach Süden als Jagd- und Nahrungshabitate. Die Bereiche sind ausschließlich die Ruderalfläche (siehe Abbildung 15 grüner Bereich). Auch die Nähe zu den Bahngleisen lässt einen Austausch der Zauneidechsenpopulationen als realistisch erscheinen. Ungeeignet hingegen sind der umgebende Wald.



Abbildung 15 grün: potenzielles Zauneidechsenhabitat, rot: ungeeignet für die Zauneidechse

Während der Übersichtsbegehung am 25.09.2023 war die Witterung (14°C, sonnig und windstill) für eine Determinierung der Zauneidechse zwar geeignet, jedoch phänologisch gesehen zu spät im Jahr, um noch Individuen anzutreffen. Somit konnten keine Individuen konstatiert werden. Da das potentielle Areal kleinflächig ist (ca. 1.800m²) und die durchschnittliche „home range“ der adulten Individuen 100 m² beträgt, kann von einer Populationsgröße von ca. 18 Tieren, plus geborene und abwandernde Jungtiere, ausgegangen werden.

Aufgrund dieser Betroffenheitssituation besteht für die Zauneidechse (Lacerta agilis) die Notwendigkeit einer artspezifischen, formalen Artenschutzprüfung. Bei Beachtung der nachstehend formulierten Maßnahmenvorgaben tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.



Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen (siehe Kapitel 7.1 & 7.2):

V5 Präsenz oder Absenz der Zauneidechse

V6 Fang und Umsiedlung betroffener Individuen

V7 Ökologische Baubegleitung

CEF1 Ausgleichshabitat für die Zauneidechse

7. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Grundsätzlich kann zwischen folgenden Maßnahmentypen unterschieden werden:

- a) Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder auf den Schutz vor Störungen abzielen
- b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the „continued ecological functionality“), die auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte abzielen
- c) Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf die Stabilisierung und damit auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population abzielen.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

V1 Erhalt von Bäumen und Hecken

Der Bestand an den Randgehölzen soll erhalten bleiben sowie Rückschnitte derjenigen nur im notwendigen Maße. Vor allem der Baumbestand bietet in Zukunft potenziellen Lebensraum für baumhöhlenbewohnende Arten. Zum Erhalt der festgesetzten Bäume sind diese bauzeitlich gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 zu schützen.



V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch

Rodungsarbeiten sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Dies gilt auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände wie Brombeerhecken.

V3 Entfernung von Habitatelementen

Das Entfernen von Habitatelementen im Vorhabenbereich wie Holzpolter (siehe Abbildung 13) soll außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Also in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar.

V4 Regelungen zur Baufeldfreimachung

Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit (zwischen 1. Oktober und 28. Februar) erfolgen, um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau miteinschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen.

V5 Präsenz oder Absenz der Zauneidechse

Um sicherstellen zu können, ob die Zauneidechse im Vorhabenbereich vorkommt oder nicht, müssen zwei Begehungen, von einer fachlich qualifizierten Person, ab April - Mai stattfinden. Bei Absenz ist nichts weiter zu unternehmen, bei Präsenz greift die Vermeidungsmaßnahme „V6 Fang und Umsiedlung betroffener Individuen.“

V6 Fang und Umsiedlung betroffener Individuen

Vor Baubeginn und Abschieben des Oberbodens (ab April eines Jahres) sind die vorkommenden Zauneidechsen von einer fachlich qualifizierten Person abzufangen und an die zuvor aufgewertete Ausgleichsfläche umzusiedeln.

V7 Ökologische Baubegleitung

Zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie zur fachlichen Beratung bei der Umsetzung und Dokumentation der Maßnahmen, hier vor



allem die fachgerechte Umsetzung der CEF-Maßnahme für die Zauneidechse, ist eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen.

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gem. §44 Abs. 5 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

CEF1 Ausgleichshabitat für die Zauneidechse

Auf einer passenden Ausgleichsfläche soll ggf. wie in Abbildung 16 aufgezeigt eine aufgewertete Habitatstruktur errichtet werden. Wichtig ist die regelmäßige Pflege dieser Elemente. Es muss unbedingt verhindert werden, dass das Zauneidechsenhabitat von bspw. Brombeere überwuchert wird oder sich Gehölze etablieren. Ideal ist um das Habitat einen Mähstreifen zu lassen und die restliche Fläche der Sukzession zu überlassen.

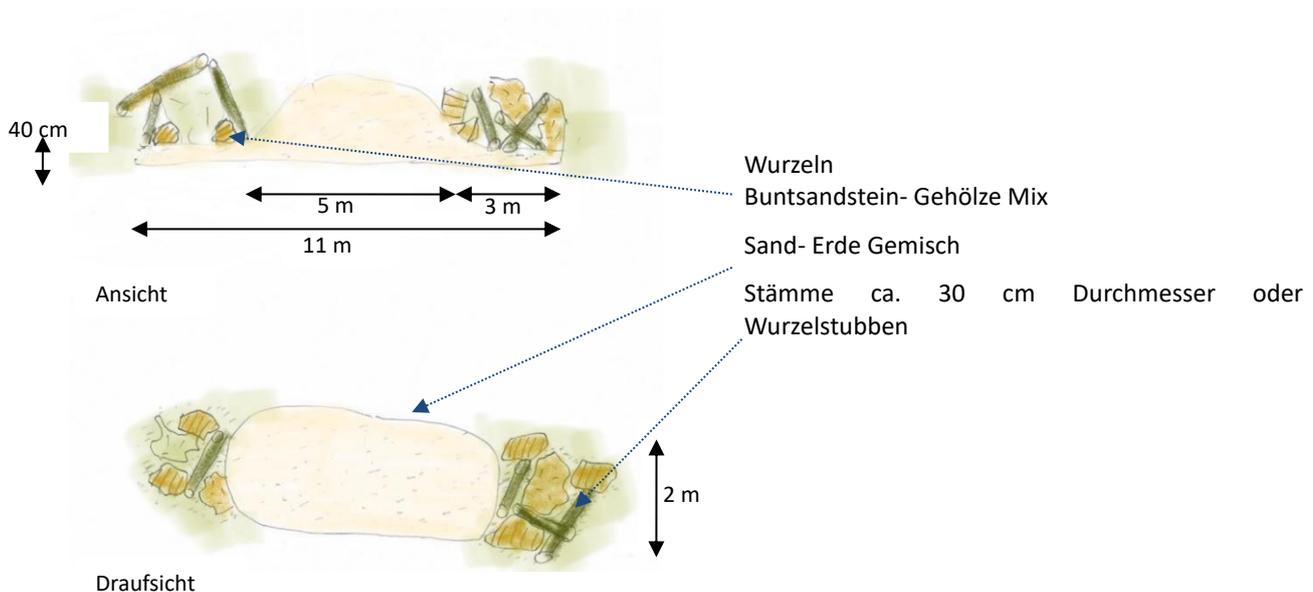


Abbildung 16: schematische Zeichnung der Habitatstrukturen

7.3 Habitatverbessernde Maßnahmen (Empfehlung)

H1 Fledermaus-Sommerquartier anlegen

An den vorhandenen Gehölzen kann ein Fledermaus-Großraum-Flachkasten (bspw. von Schwegler 3FF) angebracht werden. Dieser Kasten bietet auch größeren Gruppen von Weibchen, die sich in Wochenstuben zusammenfinden, ausreichend Platz



zur Jungenaufzucht. Diese Variante ist selbstreinigend, der Kot kann an der Unterseite frei ausfallen, ohne bei starkem Besatz den Einflug zu blockieren.

H2 Nisthilfen für Höhlenbrüter

Es bietet sich an - für Höhlenbrüter - an den bestehenden Gehölzen Nistkästen aufzuhängen. Dadurch entsteht sofort eine potentielle Brutmöglichkeit für Vogelarten die darauf angewiesen sind. Ideal sind jeweils ein Nistkasten mit einem Durchmesser von 32 mm (Kohl-, Tannen- und Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Halsband- und Trauerschnäpper) sowie einer mit 26 mm (Blau-, Sumpf-, Tannen- und Haubenmeise) von Schwegler (Nisthöhle 1B).

H3 Minimierung von Lockeckeffekten für Insekten und Bewahrung der Dunkelheit

Für die Beleuchtung des Wertstoffhofes ausschließlich Lampen mit warmweißen LEDs (unter 3.300 Kelvin Farbtemperatur) oder vergleichbare Technologien mit verminderten Lockeckeffekten für Insekten und die Bewahrung der Dunkelheit (Lebensraumverlust für nachtaktive Arten) verwendet werden. Diese sind so zu installieren, dass sie ausschließlich die zu beleuchtende Flächen anstrahlen und somit nach unten gerichtet sind. Lampen mit nach oben offenem Glasgehäuse oder Strahlwinkel sind nicht zu verwenden. Ferner wäre sinnvoll die Beleuchtung außerhalb der Öffnungszeiten zu unterlassen oder nur durch Bewegungsmelder zu steuern.

8. Fazit

Aufgrund der strukturellen Gebietsausstattung ergibt sich das Erfordernis für Reptilien (hier Zauneidechse) und für 29 Vogelarten einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Mit Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Erhalt von Bäumen und Gebüsch
- V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch
- V3 Entfernung von Habitatementen

entfällt eine spezifische, formale Artenschutzprüfung für 29 Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand. Die Arten Girlitz und Stieglitz, mit einem in Hessen „ungünstig-unzureichenden“ Erhaltungszustand, werden einer Einzelfallüberprüfung unterzogen. Vogelarten mit einem in Hessen „ungünstig-schlechten“ Erhaltungszustand sind in Anbetracht



der strukturellen Gegebenheiten nicht zu erwarten bzw. waren nicht für das Untersuchungsgebiet zu belegen.

Für die Zauneidechse gelten folgende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:

- V5 Präsenz oder Absenz der Zauneidechse
- V6 Fang und Umsiedlung betroffener Individuen
- V7 Ökologische Baubegleitung
- CEF 1 Ausgleichshabitat für die Zauneidechse

Mit Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die erwähnten streng geschützten europarechtlich relevanten Arten aus. Somit bleiben die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 unberührt.

Es ist für keine nachgewiesene oder potenziell vorkommende Art eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Empfohlen wird die Aufwertung der Scheunenfassade sowie des Gehölzbestandes durch die habitatverbessernden Maßnahmen „H1 Fledermaus-Sommerquartier anlegen“, „H2 Nisthilfen für Höhlenbrüter“ und „H3 Minimierung von Lockefferen für Insekten und Bewahrung der Dunkelheit“, die keine Rechtsverbindlichkeit, sondern lediglich eine Empfehlung darstellen.

B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla im Februar 2024



9. Quellen

ALFERMANN, D.; NICOLAY, H. (2004): Artensteckbrief Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). Gutachten im Auftrag des HDLGN. Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR), Rodenbach. 5 S.

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (AGFH) (1994): Die Fledermäuse Hessens, Geschichte, Vorkommen, Bestand und Schutz. Verlag Manfred Hennecke

AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. -Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse - Zwischen Licht und Schatten. Laurenti Verlag

BNATSCHG "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist" (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

GEDEON ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

GÜNTHER, R. (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum Akademischer Verlag

HGoN (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell

HLNUG (2022): Artensteckbrief Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

HMULV (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung

HMULV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen

JEDICKE, E. (1992): Die Amphibien Hessens. Ulmer Verlag

LAUFER, H., 2014: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77: S. 93-142

MEBS, T.; SCHERZINGER, W. (2000): Die Eulen Europas - Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos Verlag

MEBS, T.; SCHMIDT, D. (2006): Die Greifvögel, Europas, Nordafrikas und Vorderasiens - Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos Verlag



RICHARZ, K.; LIMBRUNNER, A. (1999): Fledermäuse - Fliegende Koblode der Nacht. Kosmos

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.



10. Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

10.1 Zauneidechse

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RLDeutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RLHessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung	nach unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	Ampel-Schema: ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Zauneidechse besiedelt die unterschiedlichsten, vor allem durch den Menschen geprägten und gepflegten Lebensräumen (Gärten, Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen sowie extensive Wiesen und Weiden). Relevant sind das Vorhandensein geeigneter Sonnen- (bspw. Steine, Totholz oder freie Bodenflächen) und Versteckplätze sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage.</p> <p>Als Tages- oder Nachtverstecke werden Erdlöcher von anderen Tierarten, Steinhäufen, Spalten, Gebüsch sowie Baumhöhlen genutzt. Die Art überwintert in Fels- oder Bodenspalten, Baumstubben, Erdbauen anderer Arten oder in selbstgegrabenen Röhren im frostfreien, gut durchlüfteten Boden. Diese Quartiere können in Tiefen zwischen 10 cm und 1,5 m liegen. (Quelle: Dirk Alfermann & Harald Nicolay)</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Zauneidechse hat ein großes Verbreitungsareal in Europa. Sie erstreckt sich von Südengland im Westen bis zum Baikalsee und Nordwest China im Osten. Nördlich bildet Südschweden sowie das Baltikum die Verbreitungsgrenze, während im Süden die Grenze der Pyrenäen und die italienischen Alpen verläuft.</p> <p>In Deutschland zählt die Zauneidechse zu den häufigsten Reptilienarten und ist über das gesamte Bundesgebiet verbreitet.</p>				



In Hessen ist die Reptilienart nahezu flächendeckend verbreitet aber mit rückläufiger Bestandesentwicklung.
(Quelle: Dirk Alfermann & Harald Nicolay)

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es ist nicht auszuschließen das die Zauneidechse innerhalb des Vorhabenbereichs vorkommt. Siehe Kapitel 6.2

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Während der Baufeldfreimachung und Abschieben des Oberbodens ist nicht auszuschließen, dass Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V5 Präsenz oder Absenz der Zauneidechse

V6 Fang und Umsiedlung betroffener Individuen

V7 Ökologische Baubegleitung

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Mit der Versiegelung der Ruderalfläche wird der Lebensraum für die Zauneidechse dauerhaft zerstört und steht nicht mehr zur Verfügung.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

CEF1 Ausgleichshabitat für die Zauneidechse siehe Kapitel 7.2

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Während der Baufeldfreimachung und Abschieben des Oberbodens ist nicht auszuschließen, dass Individuen verletzt und/oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

V5 Präsenz oder Absenz der Zauneidechse



V6 Fang und Umsiedlung betroffener Individuen

V7 Ökologische Baubegleitung

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Nach Beendigung der Baumaßnahmen bleibt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Während der Bauaufreimung und Abschieben des Oberbodens ist nicht auszuschließen, dass Individuen erheblich gestört werden und zum Abwandern gezwungen werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

V5 Präsenz oder Absenz der Zauneidechse

V6 Fang und Umsiedlung betroffener Individuen

V7 Ökologische Baubegleitung

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Mit dem Umsiedeln der Individuen werden die erheblichen Störungen aufgehoben.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

-entfällt-

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“



Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

10.2 Girlitz

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Girlitz (*Serinus serinus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|----------------|
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | RL-Deutschland |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | RL-Hessen |



3. Erhaltungszustand

Bewertung	nach	günstig	ungünstig-	Ampel-Schema:
	unbekannt	GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Der Girlitz besiedelt halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand und Buschwerk, oft Siedlungsränder mit samenreichen Sträuchern und Stauden in klimatisch begünstigten Lagen. Er brütet versteckt in Sträuchern, Bäumen und Rankgewächsen.

4.2 Verbreitung

Die Art ist mit über 15.000 bis 30.000 Brutpaaren in Hessen flächendeckend vertreten. Der bundesweite Bestandstrend zeigt einen starken Rückgang mit einer Halbierung seines Bestands seit Mitte der 1990er Jahre mit regionalen Unterschieden.

Quelle: Brutvogelatlas ADEBAR

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Koniferen im Randbereich bieten potenzielle Fortpflanzungsstätten und die Ruderalfläche stellt ein Teilnahms habitat dar.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Nach Planungsstand Januar 2024 werden für die Zufahrt zum Wertstoffhof ein kleiner Bereich der Fichten gerodet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V1 Erhalt von Bäumen und Hecken

V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch



c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Im räumlich funktionalen Umfeld sind ausreichend Fortpflanzungsstätten vorhanden

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch Rodungen von Gehölzen innerhalb der Brutzeit kann es zu Tötungen kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

V1 Erhalt von Bäumen und Hecken

V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Der Girlitz gilt als störungstolerante Vogelart und die Art zeigt synanthrope Tendenzen und dringt in die Siedlungsbereiche vor

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein



6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ja nein

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!





10.3 Stieglitz

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art			RL-Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V		RL-Hessen
3. Erhaltungszustand				
Bewertung	nach unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	Ampel-Schema: ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Stieglitz besiedelt halboffene, strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen. Dazu zählen lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern. Dabei wird das Innere geschlossener Wälder gemieden. Vorkommen im Bereich von Siedlungen an den Ortsrändern sind häufig zu beobachten sowie in Kleingärten und Parks. Wichtige Habitatstrukturen sind dabei Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte für die Nahrungssuche. Der Stieglitz ist ein Freibrüter und deren Nester sind meistens auf den äußersten Zweigen von Laubbäumen oder hohen Büschen zu finden.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Deutschland ist flächendeckend besiedelt, dabei sind die Konzentrationen in den urbanen Bereichen (ADEBAR-Bestand umfasst 275.000 - 410.000 Reviere). Langfristig wird von einem gleichbleibenden Bestand ausgegangen. Nur kurzfristig verläuft der Trend negativ. In Hessen kommt es seit 1980 zu einer Abnahme (20-50%) der Population.</p> <p>Quelle: Brutvogelatlas ADEBAR</p>				
Vorhabenbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
<p>Innerhalb der Gehölzkomplexe im Randbereich findet der Stieglitz potentielle Fortpflanzungsstätten und in der Ruderalfläche ideale Nahrungshabitate.</p>				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				



6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Stieglitz bevorzugt für den Nestbau Laubgehölz. Für die Zufahrt im Süden des Vorhabenbereichs werden ausschließlich Nadelgehölze entfernt. Diese bieten der Art keine Fortpflanzungstätten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V1 Erhalt von Bäumen und Hecken

V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Im räumlich funktionalen Umfeld befinden sich ausreichend geeignete Brutmöglichkeiten für den Stieglitz.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch Rodung der im Vorhabenbereich vorhandenen Gehölze können Gelege zerstört und Nestlinge getötet werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

V1 Erhalt von Bäumen und Hecken

V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)



a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Der Stieglitz gilt als störungstolerante Vogelart und die Art zeigt synanthrope Tendenzen und dringt in die Siedlungsbereiche vor

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus



- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**